

20. 1. Zum Begriffe „Vermögensbestandteil“ im Sinne des § 288 St.G.B.'s.
2. Kann der Tatbestand des § 288 in Aufhebung einer unbeweglichen Sache durch ihre bloße Beschädigung erfüllt werden?
3. Ist das Merkmal der „Beiseiteschaffung“ hinsichtlich einer solchen Sache überhaupt erfüllbar?

III. Straffenat. Urf. v. 12. November 1908 g. M. u. Gen. III 500/08.

I. Landgericht Erfurt.

Gründe:

Soweit das Vorderurteil auf der Annahme beruht, daß der Tatbestand des § 288 St.G.B.'s auch durch bloße „Beschädigungen“ von Teilen eines Gebäudes erfüllt werden könnte, liegt ihm ein Rechtsirrtum zugrunde.

Der Wortlaut des Gesetzes umfaßt nur die beiden Merkmale der „Beiseiteschaffung“ und der „Veräußerung“. Danach fordert es

aber in jedem Falle Maßregeln, durch welche Bestandteile des Vermögens dem Zugriffe im Zwangsvollstreckungsverfahren überhaupt entzogen sind. Weber das eine noch das andere der hervorgehobenen Merkmale wird aber erfüllt, falls der Schuldner eine pfändbare Sache nur beschädigt und nur in ihrer Beschaffenheit verschlechtert hat. Denn unter diesen Umständen wäre die Sache dem Zugriffe des Gläubigers auf keine Weise entzogen; es wäre vielmehr nur die Aussicht des Gläubigers auf Befriedigung quantitativ vermindert worden, und gegen eine solche Gefährdung gibt das Gesetz keinen Schutz (Entsch. des R.G. in Straff. Bd. 19 S. 25, Bd. 27 S. 123). Die Frage, ob das Merkmal der Beiseiteschaffung erfüllt sein kann, wenn der Vermögensbestandteil durch die Veranstaltung des Schuldners äußerlich zwar bestehen geblieben, in seiner Wesenheit aber derartig getroffen worden, daß er nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als das gelten könnte, was er zuvor vorgestellt hatte, — diese Frage ist vorliegend nicht zu entscheiden. Denn soviel die Angeklagten zur Beschädigung des Gebäudes auch vorgenommen haben, das Grundstück des Angeklagten M., in welches dessen Gläubigerin die Zwangsvollstreckung betreiben konnte, hat in seiner Wesenheit keine Veränderung erfahren.

Wenn der Vorderrichter entscheidendes Gewicht auf die „Erheblichkeit“ der Beschädigung gelegt wissen will, weil durch die Beschädigung der Wert der Sache entsprechend gemindert und die Aussicht auf Befriedigung für den Gläubiger wesentlich verschlechtert werde, so kann das dem Gesetze gegenüber nicht Stich halten. Denn der bloße wirtschaftliche Erfolg der Handlungsweise eines Schuldners spielt für den Gesetzesbestand, wie dargetan, überhaupt keine entscheidende Rolle. Wenn der Vorderrichter für seine Auffassung noch darauf hinweist, daß auch in der Bestellung einer Hypothek, in der Absicht, durch sie dem Gläubiger die Befriedigung aus dem Grundstücke unmöglich zu machen, eine nach § 288 H.G.B.'s strafbare Handlung gefunden sei (Entsch. in Straff. Bd. 12 S. 129), so übersieht er, daß auch in solchem Falle nicht der wirtschaftliche Erfolg als ausschlaggebend erachtet worden ist, sondern der Umstand, daß die Bestellung einer Hypothek im Rechtsinne einen Veräußerungsakt bedeutet, und daß somit eventuell das Merkmal der „Veräußerung“ erfüllt wird (Entsch. in Straff. Bd. 38 S. 227). Dagegen hat die

Belastung des Grundstücks mit einem hypothekarischen Rechte auch nicht einmal die teilweise Beseitigung des Vermögensbestandteils zur Folge. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber, auch nach dem Vorderurteile, ausschließlich um das letztere Merkmal. Die Erwägung schließlich, daß bei Befolgung der in Entsch. Bd. 27 S. 123 angeführten Grundsätze die Voraussetzung der Beiseiteschaffung in Ansehung einer unbeweglichen Sache niemals zutreffen könne, ist um deswillen ohne Tragweite, weil sie nicht dazu führen kann, das vom Gesetz einmal gegebene Begriffsmerkmal zu ändern. Indessen, ob die Erwägung des Vorderrichters überhaupt zutreffend erscheint, ist bedenklich, kann aber vorliegend dahingestellt bleiben. So könnte in Frage kommen, ob nicht die „Beseitigung“ eines Grundstücks oder eines Flächenabschnittes unter besonderen Umständen an sich möglich ist, beispielsweise in der Weise, daß das Grundstück ganz oder teilweise durch Durchstechung eines Deiches und zufolge der dadurch bewirkten Übersflutung durch das anliegende Meer für die Dauer zum Untergange gebracht wird. Jedenfalls aber lassen sich auch wesentliche Bestandteile einer unbeweglichen Sache¹ auf dem Wege beiseite schaffen, daß sie von der Hauptsache getrennt, dadurch selbständig gemacht und nunmehr als bewegliche Sache fortgeschafft werden. Dementsprechend gibt der § 288 dem Gläubiger auch in Ansehung einer unbeweglichen Sache einen Schutz zum mindesten gegen die Gefahr, daß ein böswilliger Schuldner Veranstellungen der bezeichneten Art trifft.

Nach diesen Erwägungen kann die Vorentscheidung nur insoweit gebilligt werden, als sie das fragliche Merkmal hinsichtlich der Wasseruhr und des Statets als erfüllt erachtet. Denn hier ist festgestellt, daß die Angeklagten die Stücke, die Uhr vom Gebäude und das Statet vom Grund und Boden, losgelöst und alsdann fortgeschafft haben. Die Annahme des Vorderrichters wäre sonach auch für den Fall rechtlich unbedenklich, daß die beiden Stücke vormals wirklich zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gehört hätten. Soweit das Vorderurteil dagegen auch die sonstigen Veranstellungen der Angeklagten, das Zerschlagen von Rohren, von Fuß, Platten usw., berücksichtigt hat, miewohl es sich hier nur um eine

¹ §§ 93. 94. B.G.B.

Beschädigung des Gebäudes im ganzen handelt, steht auch das Bedenken entgegen, daß als Vermögensbestandteil im Sinne des § 288 St.G.B.'s nur gelten kann, was für sich überhaupt einen pfändbaren Gegenstand vorzustellen geeignet ist. Was der Zwangsvollstreckung in keiner gesetzlich anerkannten Form unterworfen werden kann, kann auch nicht mit dem Erfolge beseitigt oder veräußert werden, daß dadurch das geschützte Interesse des Gläubigers gefährdet würde. Soweit nun ein Grundstück in Frage kommt, kann allein dieses den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bilden, ist dagegen ausgeschlossen, daß auch die einzelnen wesentlichen Bestandteile in irgend einer Form gepfändet werden. Wird daher ein solcher Bestandteil, noch in dieser Eigenschaft, beschädigt oder zerstört, besteht aber trotzdem die Hauptsache in ihrer Wesenheit noch fort, so kann kein pfändbarer Vermögensbestandteil beseitigt sein und kann es sich vielmehr nur um eine Verschlechterung der noch vorhandenen und auch jetzt noch pfändbaren Hauptsache handeln.